

Fürth, den 19. September 1938.

5365131

I. Referentenbesprechung.

Es ist mit sofortiger Wirkung nach den <sup>eruligenden</sup> vorstehenden Richtlinien über die Aufnahme und Behandlung von Juden im städtischen Krankenhaus zu verfahren.

STADT. KRANKENHAUS  
VERWALTUNG  
22. SEP. 1938  
FÜRTH

II. Krankenhausverwaltung.

zur weiteren Veranlassung.

Der Oberbürgermeister:

*Jacob*

*Spumring*

Stadt-Kanzlei  
erh. 23. Sep. 1938  
abges.

*Hartmann*

*billig um 50 Abpunkte*

*23. 22. 9. 38.*

*1. Das Personal des Krankenhauses  
wird auf Vorfrist angewiesen.*

*W. W. 1 f. = 26. 9. 39.*

*Ref. III.*

STADT. KRANKENHAUS  
VERWALTUNG  
26. SEP. 1939  
FÜRTH

*26. 9. 39.*

*Spumring*

*Ref. III.*

*Spumring*

*B*

Richtlinien über die Aufnahme und Behandlung von Juden im

Städtischen Krankenhause Fürth.

15/I  
Grundsatz: Juden sind in das jüdische Krankenhaus zu <sup>MMP</sup> überweisen.

Ausnahmen:

1. Allgemeine Abteilung:

- a) Aufnahme nur bei Unabweisbarkeit.
- b) Kranke Juden, die durch Behörden oder gesetzliche Versicherungsträger zur Begutachtung eingewiesen werden, können aufgenommen werden.
- c) Unterbringung abgedeutert von den deutschen Kranken nur in Einzelzimmern oder sonstigen leerstehenden Krankenzimmern. Durch die Unterbringung von Juden in Einzelzimmern dürfen jedoch deutsche Kranke nicht benachteiligt werden.
- d) Juden sind sofort zu entlassen, wenn es der Krankheitszustand irgendwie erlaubt.
- e) Belästigungen deutscher Kranker oder sonstige Störungen sofort der Verwaltung melden; soweit erforderlich, Entlassung des jüdischen Kranken.
- f) Zubringung <sup>zu</sup> von ritueller Kost ist verboten.

2. Privatkranken-Abteilung:

- a) Aufnahme nur bei Unabweisbarkeit oder beim Fehlen eines jüdischen Fachar<sup>z</sup>tes für die in Betracht kommende Krankheit.
- b) wie oben 1 b
- c) Unterbringung stets im Einzelzimmer.
- d) Deutsche Kranke gehen bei gleichzeitiger Zimmerbestellung stets vor.
- e) Zubringen von ritueller Kost verboten.
- f) wie oben 1e

3. Privatsprechstunden:

Beratung, ambulante Untersuchung und Behandlung von jüdischen Kranken in den Privatsprechstunden sind ebenfalls auf unabweisbare Fälle zu beschränken; Ausnahmen nur wie unter 1 b. Abzulehnen ist insbesondere jede Untersuchung oder ambulante Behandlung, wenn sie durch einen in Fürth oder Nürnberg ansässigen jüdischen Arzt erfolgen kann; beim Fehlen entsprechender ärztlicher Einrichtungen bei hiesigen jüdischen Ärzten ist Behandlung im Krankenhaus nur möglich, wenn feststeht, dass im Ablehnungsfalle das Leben des jüdischen Kranken gefährdet ist.

4. Sonstige ambulante Untersuchung oder Behandlung:

Unter gleichen Voraussetzungen wie in Ziffer 3 zulässig.

Untersuchung von eingesandten Untersuchungstoffen:

Solche Untersuchungen für jüdische Ärzte oder jüdische Kranke dürfen nur insoweit im Krankenhaus erfolgen, als sie zur Wahrung der Belange der öffentlichen Volksgesundheit nötig sind (z.B. Seuchenbekämpfung, Erb- und Rassenpflege). Im übrigen gilt sinngemäß Ziffer 3/4.

Konsiliartätigkeit:

In Anwendung der Anordnung des Reichsärztesführers vom 13.2.36 dürfen die Krankenhausärzte mit jüdischen Ärzten nur dann Konsilien verabreden, wenn die ärztlichen Verhältnisse am Ort es notwendig erscheinen lassen (z.B. wenn ein jüdischer Arzt mit den erforderlichen Fachkenntnissen in Fürth oder Nürnberg nicht vorhanden ist).

7. Privatsektionen bei jüdischen Leichen oder im Auftrag jüdischer Ärzte sind nur unter den für die Konsiliartätigkeit der Krankenhausärzte geltenden Beschränkungen (Ziffer 6) zulässig.

8. Überweisung:

Die Krankenhausärzte dürfen deutsche Kranke nicht an jüdische Ärzte überweisen.

9. Typhus-, Paratyphus- und Pocken-Schutzimpfungen von jüdischen Auswanderern: können bis auf weiteres, soweit sie nicht vom Amtsarzt erfolgen, im Krankenhause ausgeführt werden.

10. Juden nach vorstehenden Richtlinien sind alle Personen jüdischen Blutes im Sinne der Nürnberger Gesetze, also auch Halb- und Drei-vierteljuden.

11. In allen Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Sachreferenten einzuholen.

Fürth, den 19. September 1938.

Der Oberbürgermeister.

gez. Jakob